



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 a

Festsetzung vom 16. Dez. 2014

Grundwasserschutzareal Schanzen, Unterengstringen.

Gemeinde	Unterengstringen
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014- Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bericht „Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Schanzen – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. August 2014- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Schanzen der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. August 2014

Sachverhalt

In den 70er Jahren wurden Grundwassererkundungen im Gebiet Schanzen durchgeführt, welche deutlich machten, dass in diesem Gebiet mehr Grundwasser zu Trinkzwecken gewonnen werden könnte als mit dem seit 1951 bestehenden Pumpwerk Schanzen (Grundwasserrecht n 1-100) möglich ist. Daher wurde das ganze Gebiet Schanzen einem Grundwasserschutzareal für die zukünftige Trinkwassergewinnung zugeteilt. Der entsprechende Perimeter des Grundwasserschutzareals Schanzen, der zum grössten Teil auf dem Gemeindegebiet von Unterengstringen und zu einem kleinen Teil auf dem Stadtgebiet von Dietikon liegt, wurde im Kantonalen Richtplan am 24. November 2009 festgesetzt. Das Grundwasserschutzareal ist Teil des Kantonalen Trinkwasserverbunds. Gemäss der Strategie im Kantonalen Richtplan ist unter anderen mit dem Schutzareal Schanzen ein steigender Wasserbedarf sicherzustellen, der sich aus der zu erwartenden Bevölkerungszunahme, aber auch wegen des Klimawandels abzeichnet.

Gemäss Legislaturziel 8 des Regierungsrates hat die Baudirektion in der Legislaturperiode 2011-2015 drei Grundwasserschutzareale festzusetzen. Das Grundwasserschutzareal Weiacher Hard wur-

de mit Verfügung der Baudirektion Nr. 150/2013 festgesetzt. Das Grundwasserschutzareal Zelgli wird demnächst festgesetzt.

Am 13. Mai und 16. Dezember 2013 wurde das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) beauftragt, die vorhandenen Grundlagen zusammenzutragen, auszuwerten und weitere hydrogeologische Abklärungen zu treffen und darauf basierend das Grundwasserschutzareal Schanzen konkret auszuscheiden und ein entsprechendes Reglement dafür auszuarbeiten. Der auf dem Bericht „Unteringstringen: Grundwasserschutzareal Schanzen – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 12. August 2014 basierende Vorschlag für das Grundwasserschutzareal Schanzen mit entsprechendem Reglement wurde durch das AWEL geprüft und gutgeheissen. Das Schutzareal umfasst eine „zukünftige Zone S2“, welche einer vorsorglich ausgeschiedenen Engeren Schutzzone und eine „zukünftige Zone S3“, welche einer vorsorglich ausgeschiedenen Weiteren Schutzzone entspricht.

Im Vergleich zum im Kantonalen Richtplan festgesetzten Perimeter ist das nun vorliegende Grundwasserschutzareal Schanzen etwas kleiner geworden. Das Stadtgebiet von Dietikon wird durch das Grundwasserschutzareal Schanzen nicht mehr tangiert.

Am 21. August 2014 wurde der vom Grundwasserschutzareal betroffene Gemeinderat Unteringstringen sowie die Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW) und der Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WWL) anlässlich einer Besprechung durch das AWEL über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Schanzen orientiert. Mit Schreiben vom 3. September 2014 wurden der Gemeinderat, die GOW, der WWL sowie vom Schutzareal betroffene kantonale Amtsstellen eingeladen, zum Entwurf des Schutzareals und des Reglements Stellung zu nehmen.

Am 14. und 30. Oktober 2014 teilten das Amt für Raumentwicklung, Archäologie und Denkmalpflege und der WWL mit, dass keine Einwände gegen das Schutzareal Schanzen bestünden.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 nahm das AWEL zu den Einwendungen der Gemeinde Unteringstringen Stellung. Der Gemeinderat beantragte, das bestehende Bauernhaus (Ass.-Nr. 70, Unteringstringen) zusammen mit dem Baubereich B4 (gemäss kommunalem privatem Gestaltungsplan Golfanlage Unteringstringen) aus der „zukünftigen Zone S3“ auszuklammern, so dass es wie das

Clubhaus in den Gewässerschutzbereich Au zu liegen käme. Der hydrogeologische Bericht zeigt jedoch, dass bei einer zukünftigen Nutzung des Grundwasserdargebots im Gebiet Schanzen eine verstärkte Zuströmung aus Richtung Ost zum Pumpwerk Schanzen zu erwarten ist und dass daher das Schutzareal in diese Richtung beibehalten werden muss. Die Bestimmungen im Reglement lassen in der „zukünftigen Zone S3“ Neubauten unter sichernden Auflagen und mit erhöhten Anforderungen für den Grundwasserschutz zu, so dass kein Widerspruch zu den Vorschriften für den Baubereich B4 im Gestaltungsplan entsteht. Eine Redimensionierung der „zukünftigen Zone S3“ würde die langfristig vorgesehene, vermehrte Trinkwassergewinnung einschränken. Dem Antrag des Gemeinderates Unterengstringen konnte somit nicht stattgegeben werden.

Mit Schreiben vom 3. November 2014 hielt das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, fest, dass im Kantonalen Richtplan im Gebiet Schanzen neben dem Grundwasserschutzareal auch ein „Wiederherzustellendes Biotop“ eingetragen ist und dass die beiden Ziele auf derselben Fläche allenfalls nur beschränkt umsetzbar seien. Gemäss der Fachstelle existiere aber noch kein konkretes Projekt für ein solches Biotop. In einem Grossteil des vorliegenden Grundwasserschutzareals ist die Nutzung heute schon durch die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen um das bestehende Pumpwerk Schanzen geregelt. Das Reglement zum Grundwasserschutzareal Schanzen enthält einzig in der „zukünftigen Zone S2“ eine für Biotoprelevante Bestimmung (Ziffer 6.14), gemäss welcher das Umgestalten von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen sowie die Revitalisierung von Fliessgewässern im Sinne des Bundesrechts grundsätzlich verboten und Ausnahmen nur zulässig sind, wenn sie die zukünftige Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigen. Diese Ausnahmeregelung wird es dem AWEL erlauben, ein künftiges Projekt zur „Wiederherstellung eines Biotops“ mit einem gewissen Spielraum zu beurteilen. Im Übrigen überschneiden sich der Richtplaneintrag „Wiederherzustellendes Biotop“ und die „zukünftige Zone S2“ im Vergleich zum heutigen Grundwasserschutzareal gemäss Richtplan nur auf einer kleinen Fläche. Das heisst, die allfällige Konfliktfläche wird mit der vorliegenden Ausscheidung deutlich kleiner.

Am 4. November 2014 fand eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeindebehörden statt.

Das Grundwasserschutzareal Schanzen wird überlagert von den rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen um das seit 1951 bestehende Pumpwerk Schanzen (Grundwasserrecht n 1-100) der GOW, welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 973/1978 genehmigt wurden. Diese Grundwas-

serschutzzonen sind zurzeit in Überarbeitung und werden demnächst in einem separaten Verfahren durch den Gemeinderat Unterengstringen neu festgesetzt.

Erwägungen

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Mit dem ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal Schanzen und dem entsprechenden Reglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasservorkommen im Gebiet Schanzen für die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Aus dem Areal können bei Bedarf über 10'000 m³ Trinkwasser pro Tag zur Versorgung von rund 30'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewonnen werden. Der Festsetzung des Grundwasserschutzareals gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht nichts entgegen. Sie liegt im hohen öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Schanzen ist gestützt auf § 37 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Grundwasserschutzareal Schanzen wird gemäss Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014 festgesetzt und das entsprechende „Reglement Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014 wird erlassen.
- II. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird eingeladen, die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Schanzen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Festsetzung Grundwasserschutzareal Schanzen

Untereingstringen. Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom das Grundwasserschutzareal Schanzen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten liegen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei von Untereingstringen zur Einsicht auf.“

III. Der Gemeinderat Untereingstringen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden und die ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

IV. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Baudirektion nach Eintritt der Rechtskraft an den Grundbuchblättern der folgenden vom Grundwasserschutzareal Schanzen betroffenen Grundstücke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken:

Kat.-Nrn. 751, 752, 2361 und 2820, Untereingstringen.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, diese Anmerkungen vorzunehmen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Zürich, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Grundwasserschutzareal Schanzen in die amtliche Vermessung aufzunehmen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
 - Bericht „Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Schanzen – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. August 2014
 - Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Schanzen der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 12. August 2014
- b) Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- c) Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW), Huebwiesenstrasse 34, Post-
fach 131, 8954 Geroldswil, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- d) Wasserwirtschaftsverband Limmattal, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- e) Kloster Maria Einsiedeln, Kloster Fahr, 8103 Unterengstringen (Einschreiben), Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014

- f) Golfplatz Unterengstringen AG, Talacherring 19, 8103 Unterengstringen (Einschreiben), Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- g) Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich (Einschreiben), Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- h) Grundbuchamt Höngg-Zürich, Wieslergasse 10, Postfach 126, 8049 Zürich, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
 - Festsetzungsverfügung mit Originalunterschrift
- i) Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Mühlezelgstrasse 15, 8047 Zürich, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- j) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- k) Amt für Raumentwicklung, Archäologie und Denkmalpflege, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014
- l) Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Schanzen“ (Nr. 30.01.0249.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Schanzen“ vom 1. Dezember 2014

m) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat